

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Mag. Susi Perauer**  
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.268.317

## **Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs- Gesetz geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. März 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.157.838 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus redaktioneller Sicht ist ein Anpassungsbedarf in den Schlussbestimmungen anzumerken: Die Mittelbereitstellungen im Entwurf (§ 1 Abs. 2) wären im beiliegenden Entwurf unbefristet in Geltung, die damit zu finanzierenden Leistungen hingegen bis Ende 2029 befristet. § 1 Abs. 2 wäre demnach analog zu § 2 und 3b zu befristen (Ende 2029).

Sowohl für Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen (§ 2) gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 LWA-G in der vorgeschlagenen Fassung und Sachzuwendungen für Schülerinnen und Schüler (§ 3b) gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 leg. cit. bestehen bereits Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank, deren Gültigkeit aufgrund der vorliegenden Novelle zu verlängern wäre. Diese sind:

- Teuerungsbedingte Wohnungssicherung (ID 1064088)
- Schulstart Plus - Teuerungsausgleich zum Schulstart (ID 1063031)

Zur Leistung „Teuerungsbedingte Wohnungssicherung (ID 1064088)“ bestehen auch bereits entsprechende Einsichtsberechtigungen. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen (insb. im TDBG 2012) wird auf das Einkommen zwar weiterhin nur im Einzelfall Einsicht gewährt, jedoch besteht kein zusätzliches Zustimmungserfordernis mehr. Das laut den Erläuterungen verfolgte Ziel, für diese Leistung aus der Transparenzdatenbank Einkommensdaten ohne Zustimmung der Förderwerber abzufragen und dadurch eine Vereinfachung in der Abwicklung zu erreichen, ist somit bereits Status quo.

Generell wird darauf hingewiesen, dass § 32 Abs. 6 TDBG 2012 iVm den entsprechenden Landesgesetzen die Grundlage für die Abfrage durch Länder und Gemeinden darstellt. Für den Bund stellt idR § 32 Abs. 5 TDBG 2012 bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Transparenzportalabfrage dar.

Wien, 31. März 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czyszczon, BA

Elektronisch gefertigt